Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 31 — Mittwoch, den 26. April — **1922** — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 9,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 1,25 Mk. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln.

pp.

Von dem Kartoffelgroßhandel ist wiederholt über die bei Erteilung der Erlaubnis zum Ankauf von Kartoffeln eingetretenen Verzögerungen Klage geführt worden. Unter Hinweis auf Ziffer II, 3 unserer Ausführungsanweisung vom 8. Dezember 1921 (HMBl. S. 255) ersuchen wir die Herren Oberpräsidenten daher, die Landräte (Oberamtmänner) bezw. Ortspolizeibehörden erneut zur tunlichst unverzüglichen Weitergabe der bei ihnen eingehenden Erlaubnisanträge anzuhalten und auch Ihrerseits auf eine größtmöglichste Beschleunigung des Erlaubnisverfahrens Bedacht zu nehmen.

Berlin, den 24. März 1922.

Zugleich für den Herrn Staatskommissar für Volksernährung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehend wird ein Auszug aus dem Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. März 1922 mit dem Ersuchen um Beachtung seitens der Ortspolizeibehörden veröffentlicht.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

Aufhebung der Provinzialfleischstelle in Stettin.

Die in Verfolg der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 22. August 1916 — Reichsanzeiger vom 26. August 1916 Nr. 201 — auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 — Reichsgesetzblatt S. 199 — s. Zt. für die Provinz Pommern errichtete Provinzialfleischstelle mit dem Sitz in Stettin wird hierdurch mit Wirkung vom 31. März 1922 aufgehoben. Die Erledigung etwa noch verbleibender Arbeiten der Provinzialfleischstelle in Stettin wird dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern zu Stettin übertragbar.

Berlin, den 31. März 1922.

Der Staatskommissar für Volksernährung.
In Vertretung: gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 22. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausübung des Viehhandels für 1922.

In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. bringe ich zur allgemeinen Kenntnis, daß der Stand der Vorarbeiten, betreffend die Abänderung der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung der Fleischversorgung vom 19. September 1920 (RGBl. S. 1675), für das Kalenderjahr 1922 eine **weitere Verlängerung** der Gültigkeitsdauer der für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten zum Viehhandel erforderlich macht.

Demgemäß hat der Preußische Staatskommissar für Volksernährung auf Grund des § 18 der genannten Verordnung vom 19. September 1920 in Verbindung mit Ziffer 19 der weiteren Ausführungsanweisung zu dieser Verordnung vom 26. Oktober 1920 angeordnet, daß die Gültigkeit der auf Grund des Abschnitts 1 der Verordnung für das Kalenderjahr 1921 erteilten Erlaubniskarten zur Ausübung des Viehhandels usw. bis zum **30. Juni 1922 einschließlich** ausgedehnt wird.

Eine Verkürzung der für die Erlaubniskarten für das Kalenderjahr 1922 zu entrichtenden Gebühren, deren Festsetzung vorbehalten bleibt, tritt hierdurch nicht ein.

Stettin, den 13. April 1922.

Der Oberpräsident.
In Vertretung:
gez. Unterschrift.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Hundesteuer.

Mit der Einsendung der Hundesteuer für das Rechnungsjahr 1921 sind noch rückständig:

1. Halbjahr.

1. Gemeinden: Bulgrin, Kl. Panknin, Kl. Rambin,
2. Gutsbezirke: Kl. Crössin, Dovenheide, Hammerbach, Klockow, Lankow, Lasbeck, Kl. Poplow, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Vietzow, Gr. Voldekow.

2. Halbjahr.

1. Gemeinden: Bulgrin, Hohenwardin, Brosland, Kl. Panknin, Kl. Rambin, Zadtkow,
2. Gutsbezirke: Burzlaff, Mandelatz B, Neuhof, Gr. Poplow, Kl. Reichow, Ritzerow, Reinfeld, Gr. Tychow, Gr. Voldekow.

Die Herren Ortsvorsteher der oben genannten Ortschaften ersuche ich, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachungen vom 20. Januar 1922 und vom 22.

März 1922, hiermit nochmals, die Hundesteuer nunmehr unverzüglich an die Kreiskommunalkasse hier einzuzahlen.

Zur Ersparung von Portokosten empfehle ich die Einzahlung auf das Postscheckkonto der Kasse: **Stettin 416.**

Belgard, den 21. April 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Viehseuchenbeiträge für 1922.

Der größte Teil der Ortsvorstände ist mit der nach meiner diesbezüglichen Kreisblattsbekanntmachung vom 2. d. Mts. — abgedruckt in Stück 19/22 des Kreisblatts — einzureichenden Viehseuchenbeitragsliste noch im Rückstande. Ich erinnere hiermit an **baldigste** Einsendung, damit die Abrechnung mit dem Herrn Landeshauptmann meinerseits erfolgen kann. Die Einzahlung der Beiträge an die Kreiskommunalkasse hier ist ebenfalls **schleunigst** zu bewirken.

Belgard, den 24. April 1922

Der komm. Vorsitzende des Kreisausschusses.

Frühjahrsschonzeit.

Auf Grund des § 14 der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 wird die diesjährige Frühjahrsschonzeit für die Zeit vom 25. April 6 Uhr vormittags bis zum 5. Juni 6 Uhr vormittags festgesetzt.

Köslin, den 15. April 1922.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage: gez. Schneider.

Betrifft Inlandslegitimierung ausländischer Arbeiter für 1922.

Auf Veranlassung des Grenzamts der Deutschen Arbeiterzentrale in Lauenburg in Pommern ersuche ich die Ortspolizeibehörden unter Bezugnahme auf den von mir am 4. Januar 1922 übersandten Ministerial-Erlaß vom 12. Dezember 1921 IV. E. 2056 II — und Kreisblatt Nr. 4 für 1922 — soweit noch nicht geschehen, die Legitimierung der ausländischen Arbeiter für das laufende Kalenderjahr mit Nachdruck beschleunigt durchzuführen. Hiermit ist nicht zuletzt den interessierten Arbeitgeberkreisen gedient, nämlich insofern, als dadurch dem Kontraktbruch mehr vorgebeugt bezw. eine bessere Verfolgung von Kontraktbrüchen gewährleistet wird.

Belgard, den 25. April 1922.

Der komm. Landrat.

Persönliches.

In Zarnekow ist der Förster Albert Bärwald zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

In Althütten ist der Inspektor Johannes Bartels zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch vereidigt worden.

Belgard, den 22. April 1922.

Der komm. Landrat.

Oberlandjäger Mau, Standort Gr. Panknin, Wohnort Belgard, Gartenstraße 46, ist von seinem Kommando zurückgekehrt und hat den Dienst in seinem Dienstbezirk am 18. d. Mts. wieder übernommen.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

Vermeidung von Feuerlärm.

Der Gemeindevorsteher Klander in Klötzin beabsichtigt in der Zeit vom 22. bis 30. d. Mts. auf seinem Schulzenland Heidekraut abbrennen zu lassen.

Dies wird zur Vermeidung von Feuerlärm zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Schivelbein, den 18. April 1922.

Der Landrat.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

Vorentwürfe der Preuß. Landgemeindeordnung und Städteordnung.

Die Vorentwürfe der Preußischen Landgemeindeordnung und Städteordnung werden in dem Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 76 vom 30. 3. 1922 veröffentlicht werden.

Druckexemplare der Entwürfe werden außerdem von der Preußischen Verlagsanstalt, G. m. b. H., Berlin SW. 68, Ritterstraße 50, zum Selbstkostenpreise abgegeben.

Etwaige Bestellungen von Druckexemplaren sind nicht an das Preußische Ministerium des Innern, sondern an die Preußische Verlagsanstalt unmittelbar zu richten.

Ich ersuche ergebenst, die amtliche Bekanntmachung dieser Mitteilung in den Regierungsamtsblättern und den Kreisblättern zu veranlassen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 21. April 1922.

Der komm. Landrat.

Brückensperrung.

Die bei Klaptow über die Persante führende Brücke hat durch den Eisgang stark gelitten. Ein Hochpfeiler ist ganz durchgebrochen und einige weitere sind so stark beschädigt, daß sie auch erneuert werden müssen.

Im Interesse der Sicherheit hat der Herr Landrat zu Kolberg daher mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten den Verkehr von Kraftwagen jeder Art sowie von Fuhrwerk mit einer Last von mehr als 20 Ztr. über die genannte Brücke verboten

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis.

Belgard, den 25. April 1922.

Der komm. Landrat.

Betrifft: Die Ausschreibung und Erhebung der Feuerversicherungsbeiträge der Pommerschen Feuersozietät für das Jahr 1922 nebst den Reichsstempel-Abgaben.

Auf Grund der durch die Post am 10. d. Mts. an die Herren Ortserheber erfolgten Hebelisten nebst den dazu erfolgten Zahlungsaufforderungen für Gebäude- bezw. Mobiliar-Versicherungen, bitte ich die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher des Kreises, das Erforderliche zwecks Einziehung der Beiträge **schleunigst** in die Wege zu leiten.

Die Hebelisten bitte ich innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Zahlungsaufforderung hier her zurückzusenden, nachdem in Spalte „Bemerkung" etwaige Restanten namhaft gemacht worden sind. Die Abführung der Beträge nebst den Reichsstempel-Abgaben an die Kreisfeuersozietätskasse (Kreiskommunalkasse) in Belgard, sowie die Rückgabe der Hebelisten an mich erwarte ich bis **spätestens** den **15. Mai d. Js.**

Ich werde dann die evtl. rückständigen Mobiliarversicherungsbeiträge und die darauf entfallenden Reichsstempel-Abgaben im gerichtlichen Wege beitreiben lassen.

Die verbliebenen Rückstände an Gebäudeversicherungsbeiträgen und die darauf entfallenden Reichsstempel-Abgaben bitte ich ohne weiteres im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen bezw. einziehen zu lassen.

Die Zahlung der Beiträge pp. an die Kreisfeuersozietätskasse in Belgard kann:

a) durch Einzahlung auf das Postscheckkonto „Stettin 416"
b) auf Conto Nr. 1063 der Kreissparkasse in Belgard

erfolgen.

Die Innehaltung des Termins betr. Abführung der Beiträge pp. und Rückgabe der Hebelisten seitens der Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher an mich ist unbedingt erforderlich.

Damit die Zahlungsaufforderungen stets auf den richtigen Namen der jeweiligen Zahlungspflichtigen ausgestellt werden können, bitte ich die Herren Ortsvorsteher bei Rückgabe der Hebelisten die bis dahin etwa eingetretenen Eigentumsver-

änderungen hierher anzuzeigen. Die in Betracht kommenden Versicherungsscheine und — soweit vorhanden — auch die gerichtlichen Besitzausweise sind beizufügen.

Im weiteren bemerke ich noch, daß zahlreiche Versicherungsnehmer den erheblichen Mehrwert, welchen ihre Gebäude und beweglichen Sachen infolge der allgemeinen Teuerung erlangt haben, **noch nicht in genügender Höhe, in vielen Fällen jedoch auch jetzt noch gänzlich unzureichend bezw. sogar überhaupt noch nicht zur Versicherung beantragt haben.**

Ich bitte die Herren Ortserheber, die **einzelnen Versicherungsnehmer** hierauf gelegentlich der Beitragszahlung **ausdrücklich** aufmerksam zu machen mit dem **dringenden** Hinweis, daß es im eigensten Interesse eines jeden Versicherungsnehmers liegt, wenn er die seiner Feuerversicherung zugrunde liegenden Versicherungssummen wenigstens einigermaßen mit den heutigen Preisverhältnissen in Einklang bringt, **um sich im etwaigen Brandschadensfalle vor evtl. sehr erheblichen Nachteil zu schützen.**

Die Mehrwertsversicherung soll in der Regel so hoch genommen werden, daß der **volle jeweilige Zeitwert** gedeckt ist. Die Bestimmung des jeweiligen Zeitwertes ist dem Versicherungsnehmer überlassen. — Eine Grenze nach oben (Beschränkung auf ein bestimmtes Vielfaches des Vorkriegswertes) ist von der Pommerschen Feuersozietät nicht vorgeschrieben; doch sollen offensichtliche Ueberversicherungen vermieden werden.

Zur Zeit dürften Anträge auf Mehrwertsversicherung (sogenannte Kriegs-Vorsorgeversicherung) in Höhe von 1600 bis 2100 % (d. i. das 17- bis 22 fache des Vorkriegs-(Friedens-) Wertes **und evtl. auch mehr,** angebracht erscheinen.

Für Beantragung der Mehrwerts- (Kriegsvorsorgeversicherung) genügt ein kurzer schriftlicher Antrag von jedem Versicherungsnehmer besonders mit Angabe der Kreis- und Orts-Kataster-Nummer.

Auf den Inhalt der Bekanntmachung über die von der Sozietät eingeführte Vollwertsversicherung mit Beitragsnachlaß für **landwirtschaftliche Gehöfte und Güter** im Kreisblatt Nr. 12 — 1922 mache ich besonders aufmerksam.

Belgard, den 18. April 1922.

Kreisfeuersozietäts-Direktor.
In Vertretung:
gez. Jacob, Kreisversicherungs-Kommissar.

Remonteankauf für 1922.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten soll in diesem Jahre im Regierungsbezirk Stettin der nachbezeichnete öffentliche Markt abgehalten werden:

am 8. Juni 9,30 vorm. Anklam.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit und Rotz auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Remonteamt usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 BGB. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Ankauf abgeschlossen hat, sondern auch das Remonteamt oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer hat jedem verkauften Pferde eine jederne Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenen Gebiß (keine Knebeltrense) und eine dauerhafte Kopfhalfter mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlichmit zugeben.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, bei der Verladung der verkauften Pferde der Remontierungskommission behilflich zu sein.

8. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen. Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife und Mähnen der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 15. März 1922.

Reichswehrministerium.
Inspektion der Kavallerie.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. April 1922.

Der komm. Landrat.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Marktstandgeld auf den öffentlichen Plätzen und Straßen der Stadt Polzin gelegentlich der Jahr- und Wochenmärkte.

Auf Grund des § 68 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869, des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Marktstandgeld vom 26. April 1872 (G. S. S. 513), der ministeriellen Anweisung vom 10. Juni 1872, der §§ 4, 7, 11, 69 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Artikels III des Gesetzes zur Abänderung einiger Vorschriften des Gemeindeabgabenrechts vom 6. Mai 1920 wird gemäß des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 21. März 1922 und nach Genehmigung des Bezirksausschusses zu Köslin für den Gemeindebezirk der Stadt Polzin verordnet, was folgt:

§ 1.

Beim Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen der Stadt Polzin zum Feilbieten von Waren und Vieh, wird eine Vergütung für den überlassenen Raum (Marktstandgeld) nach Maßgabe des angefügten Tarifes seitens der Stadt erhoben.

§ 2.

Das Marktstandgeld ist in gleicher Höhe von Einheimischen und Auswärtigen zu entrichten. Unbemittelten kann auf Antrag durch Beschluß des Magistrats eine Ermäßigung oder auch der volle Erlaß des Marktstandgeldes gewährt werden.

§ 3.

Die Zahlung des Marktstandgeldes hat auf dem Verkaufsplatze an den mit der Erhebung beauftragten städtischen Angestellten sofort nach geschehener Aufforderung zu erfolgen. Ueber die Zahlung wird eine Quittung ausgehändigt, welche während der Dauer des Marktes auf Verlangen vorzuzeigen ist. Bei verweigerter oder verzögerter Zahlung des Marktstandgeldes erfolgt zwangsweise Beitreibung.

§ 4.

Das Marktstandgeld wird für jeden Verkaufsplatz und Markttag besonders erhoben und berechtigt zum Feilhalten auf dem Verkaufsplatze nur während der in der Marktpolizeiverordnung festgesetzten Zeiten.

§ 5.

Abdrücke dieser Ordnung und des Tarifs sind während der Marktzeit am Rathaus und auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen zu jedermanns Einsicht auszuhängen.

§ 6.

Gegen die Heranziehung zum Marktstandgeld steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung, beziehungsweise Leistung, bei dem Magistrat einzulegen.

§ 7.

Vorstehende Ordnung nebst Tarif tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Belgard-Polziner Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Polzin, den 24. März 1922.

Der Magistrat.
Brode.

Tarif

zur Erhebung von Marktstandgeld auf den öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Polzin.

An Marktstandgeld wird erhoben:

1. Auf Wochenmärkten.

a) für Wagen und feste Verkaufsstände	1,—	Mk.
b) für einen Kraftwagen	10,—	„
c) für Verkaufsgegenstände, die von Personen tragend oder in Körben feilgeboten werden	—,50	„

2. Auf Wochenschweinemärkten.

a) für jedes Schwein und für jedes andere Stück Vieh und zwar Kalb, Schaf, Ziege, das ausgestellt wird, bis zum Gewicht von 50 Pfund	2,—	Mk.
b) darüber hinaus	3,—	„

3. Auf Jahrmärkten (Krammärkten).

a) für das Quadratmeter benutzten Bodens Jedes weitere angefangene Quadratmeter wird als voll gerechnet.	1,50	Mk.
b) für einen Wagen oder Schlitten	7,—	„
c) für einen Stand zur Veranstaltung von Glücksspielen	200,—	„

4. Auf Viehmärkten.

a) von lebendem Vieh, und zwar von jedem zum Verkauf gestellten Stück, wobei alle auf dem Pferdemarkt befindlichen Pferde als zum Verkauf gestellt gelten:		
1. für 1 Pferd, Maultier, Maulesel, Esel	10,—	„
2. für ein Rind	5,—	„
3. für ein Saugfüllen	5	„
4. für ein Kalb, Ziege, Schaf oder Hammel	3	„
b. für einen Wohnwagen	100	„
c. für einen Handkarren	1	„
d. für einen Stand zum Abhalten von Glücksspielen	200	„

Polzin, den 24. März 1922.

Der Magistrat.
Brode. Reichow.

B. A. 5 c. Nr. 218. 22. Köslin, den 3. April 1922.

1

Beschluß.

Vorstehender Tarif wird genehmigt.

(L. S.)

Namens des Bezirksausschusses.
Der Vorsitzende.
In Vertretung: Brockhoff.

Veröffentlicht.

Polzin, den 15. April 1922.

Der Magistrat.
Brode.

Bekanntmachung.

In der Sitzung des Vorstandes und Ausschusses der unterzeichneten Kasse vom 23. d. Mts. ist nachstehende Aenderung der Satzung und Krankenordnung mit Wirkung vom 1. Mai d. Js. ab beschlossen worden:

Die Lohnstufeneinteilung des § 10 der Satzung (Nachtrag VI) wird durch Zusatz von zwei neuen Lohnstufen erweitert. Die Lohnstufen I bis IX bleiben wie im Nachtrag VI verzeichnet bestehen. Die weitere Einteilung ist folgende:

Lohnstufe:	Tagesarbeitsverdienst:	Grundlohn:
X	mehr als 50 M. bis 60 M.	60,— M.
XI	„ „ 60 „ „ 70 „	70,— „
XII	„ „ 70 „	80,— „

Hierzu ersuchen wir die Arbeitgeber, uns bis spätestens 15 Mai d. Js. diejenigen bei ihnen beschäftigten Versicherten schriftlich anzugeben, für die nach vorstehendem die Lohnklasse XI oder XII in Frage kommen würde. Der tägliche Arbeitsverdienst ist dabei zu vermerken.

Die Beiträge werden von 4 auf 5 Hundertstel des im § 10 bezeichneten Grundlohnes heraufgesetzt. Die Beiträge sind dann folgende:

für die I.	Klasse	1,41
„ „ II.	„	2,46
„ „ III.	„	3,51
„ „ IV.	„	5,25
„ „ V.	„	6,99
„ „ VI	„	8,76
„ „ VII.	„	10,50
„ „ VIII.	„	14,01
„ „ IX:	„	17,49
„ „ X.	„	21,00
„ „ XI.	„	24,51
„ „ XII.	„	28,02

Die Aenderung der Krankenordnung ist folgende:

Dem § 1 der Krankenordnung wird folgender Satz angefügt:

Bei Vorliegen eines Betriebsunfalles hat sich der Verletzte sofort bei der Kasse zu melden. Ist er selbst hierzu nicht in der Lage, so ist der Kasse von dem Unfall durch einen seiner Angehörigen sofort Kenntnis zu geben. Ferner wird der § 10 gestrichen und an seiner Stelle folgendes gesetzt:

Das dem Kranken zustehende Krankengeld ist gegen Quittung bei der Kasse in Empfang zu nehmen. Zahltag ist der Sonnabend jeder Woche, und zwar wird nur in den Vormittagsdienststunden gezahlt. Das Krankengeld ist alle Woche abzuheben, in Ausnahmefällen kann dasselbe auch in 14tägigen Zwischenräumen abgeholt werden. Der dem Kranken ausgehändigte Krankengeldschein — laufend auf 13 Wochen — ist bei jeder Krankengeldzahlung vom Arzt unterschrieben vorzulegen. Dieser Krankengeldschein ist sorgfältig aufzubewahren und sauber zu behandeln. Ein Verlust desselben ist der Kasse sofort unter Angabe der Nummer des verlorengegangenen Scheines zu melden.

Allgemeine Ortskrankenkasse für den Kreis Belgard.
Arthur Paske, Vorsitzender.

Der freihändige Verkauf von schweren, geweideten Böcken des

Deutsch. Fleisch-Wollschafes

(Typ. Mele) Züchter: **H. L. Thilo**

beginnt am 1. Mai 1922.

Verzeichnisse auf Wunsch.

Gramenz, Kreis Neustettin
Kreth.

Zurückgekehrt
Dr. L. Ebstein
Facharzt
für innere Krankheiten
Stettin,
Augustastr. 49. Ecke Königstor.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.